

SEGWAY MIETVERTRAG

Vertragsnummer

Mieter / Rechnungsempfänger

Firma / Vorname / Nachname

Personalausweis

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Mobil

easy-mo SEGcard Holder

Lieferadresse / Ansprechpartner / Telefon

Adresse des Mieters / wie oben

§ 1 Mietdauer / Anlieferung / Rücklieferung

Die Mietdauer wird vereinbart für

Start der Anmietung

Ende der Anmietung

Die Anlieferung erfolgt durch

Die Rücklieferung erfolgt durch

Kosten der An-/Rücklieferung

§ 2 Mietobjekt(e)

POS	BESCHREIBUNG	EINHEIT	€ PREIS EINHEIT	ANZAHL	€ PREIS POSITION
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
6	VOLLKASKO Selbstbeteiligung: 10%, min. 250 € pro Schaden				

§ 3 Gesamtmietpreis (inkl. Transporte & Versicherungen)

Unter Berücksichtigung der Mietdauer, der Kosten für die An- und Rücklieferung sowie der aufgeführten Mietobjekte und ihrer Versicherung berechnet sich dieser Gesamtmietpreis:

Gesamtmietpreis (netto)

19% MwSt.

Gesamtmietpreis (brutto)

Der Gesamtmietpreis wird einmalig oder entsprechend der Mietdauer als Teilbetrag monatlich in Rechnung gestellt. Der Mietpreis ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Rücklieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so werden die Mietobjekte zu den jeweiligen Tageskonditionen nachberechnet.

§4 Information, Gefahren und Haftung

4.1. Der Mieter hat die Einweisung in die Handhabung und Nutzung der Mietobjekte sowie das Sicherheitstraining erfolgreich absolviert. Er ist über die möglichen Gefahren und Haftungsrisiken informiert worden.

Der Mieter verpflichtet sich Dritte unter Einhaltung folgender Kriterien zu unterweisen, bzw. die Anforderungen einzuhalten, bevor einer Fahrt zugestimmt wird, oder die Mietobjekte einem Dritten überlassen werden:

◇ Die Einweisung und das Sicherheitstraining wurden mit dem Dritten durchgeführt ◇ Die Gefahren sowie die Haftungsrisiken wurden vermittelt ◇ Dabei wurde insbesondere auf folgende Gefahren hingewiesen: Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko; Keine Haftung seitens des Vermieters; Nutzung auf Privatgelände nur nach Zustimmung durch den Eigentümer; Gewicht des Fahrers: min. 45 Kg, max 118 Kg; Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausschließlich mit zugelassenen, versicherten SEGWAY und unter Beachtung der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen der Bundesregierung Deutschland vom 16.07.09 (Wortlaut kann auf Wunsch als Kopie übergeben werden); Empfehlung: Helm tragen.

4.2. Die Nutzung des Mietobjektes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des Mieters. Der Mieter kann den Vermieter nicht für eigene Fehler (Fahrfehler) oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen.

Es gelten die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von easy-mo. Diese sind dem Mietvertrag beigelegt.

Keine Haftung des Vermieters wird außerdem übernommen für Schäden durch übermäßige Beanspruchung des Mietobjektes oder unsachgemäße und ohne durch den Vermieter genehmigte Änderungen oder Instandsetzungen des Mietobjektes (insbesondere bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Nutzungshinweise).

4.3. Zusicherungen und Garantien sind nur abgegeben, wenn der Vermieter diese ausdrücklich und schriftlich gewährt.

4.4. Im Falle von Missbrauch, Diebstahl oder irreparabler Schäden wird der volle Brutto-Verkaufspreis (pro SEGWAY i2 aktuell ca. 8.500 Euro) dem Mieter in Rechnung gestellt. Dieser Punkt wird durch die Buchung der unter §2 aufgeführten Vollkaskomaschinenversicherung auf die dort ausgewiesene Höhe der Selbstbeteiligung (10%) reduziert. Im Falle des Diebstahls gilt diese Aufhebung nur dann, wenn der zugehörige InfoKey des SEGWAY vorgelegt werden kann, also nicht ebenfalls gestohlen wurde. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass dem Vermieter ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Im Falle von Beschädigung werden die tatsächlichen Reparaturkosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter haftet auch für schuldhaftes Verhalten Dritter im Sinne dieser Vereinbarung. Als Dritte gelten dabei alle Personen, denen der Mieter die Benutzung des Mietobjektes überlässt. Die Weitergabe des Mietobjektes ist dem Vermieter zu melden. In diesem Fall entstehende Schäden sind nicht über die Vollkaskomaschinenversicherung abgedeckt und müssen durch den Mieter auf eigene Kosten versichert werden.

4.5. Fällt das Mietobjekt aufgrund technischer Störung aus, so erfolgt keine Berechnung des Mietobjektes, ab dem Zeitpunkt der Störung bis zur Behebung oder des Austausches des Mietobjektes durch den Vermieter. Der Ausfall des Mietobjektes ist unverzüglich, dies bedeutet innerhalb von 3 Stunden nach Ausfall bzw. Auftreten der Störung, dem Vermieter mitzuteilen.

§5 Zulassung, Verkehrssicherungspflichten, Freistellungsklausel

5.1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur zugelassene und verkehrstechnisch nachgerüstete SEGWAYS am öffentlichen Verkehr teilnehmen dürfen. Verkehrsflächen sind Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegesurten und Radwege. Falls solche nicht vorhanden sind, so darf innerhalb geschlossener Ortschaften auch auf Fahrbahnen gefahren werden.

Die Nutzung von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist nicht erlaubt. Die Geländeversionen X2 und X2 Golf dürfen nur auf Privatgelände mit Genehmigung des Eigentümers eingesetzt werden. Ausschlusskriterium für den SEGWAY X2 und X2 Golf ist die Überschreitung der zugelassenen maxima-

len Breite von 0,7 Metern.

5.2. Der Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf das Mietobjekt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, das Mietobjekt nicht entgegen des § 5.1. zu nutzen.

5.3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund einer bestimmungswidrigen Benutzung, insbesondere durch Verstoß gegen den § 5.1. entstehen, frei.

§6 Sicherheitsleistung / Kaution

Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit, als Sicherheit (Kaution) eine Geldsumme in Höhe von _____ Euro (inkl. 19% MwSt.) zu leisten. Der Vermieter ist verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wird die Sicherheitsleistung (Kaution) der Kreditkarte des Mieters belastet.

Der vorliegende Vertragsschluss erfolgt weiterhin unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easy-mo gmbh für Mietverträge, welche ergänzend bzw. auch im Falle der Unwirksamkeit obiger Regelungen gelten.

Ich versichere die oben aufgeführten Punkte gelesen und verstanden zu haben. Ich werde mich an diese Mietvereinbarung halten und entsprechend der oben genannten Punkte handeln.

Ich stimme diesem Mietvertrag zu.

Ort/Datum

Unterschrift Mieter

Anlagen: Sicherheitsregeln, Haftungsausschlusserklärung, Allgemeine Geschäftsbedingungen der easy-mo gmbh für Mietverträge

VERMIETER

easy-mo gmbh | SEGWAY-Point Potsdam
Benkertstraße 9 | 14467 Potsdam | Deutschland
T 0331 - 200 45 34 | kontakt@segwaypoint-potsdam.de
Geschäftsführer: Michael Kruse
Sitz und Amtsgericht Potsdam - HR 21554

**TEIL I - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN für
easy-mo MIETVERTRÄGE**

Ziffer 1. Allgemeines

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der easy-mo gmbh (SEGWAY Point Potsdam, nachfolgend easy-mo genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

Ziffer 2 Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

2.1 Ein Vertrag wird durch schriftlichen Abschluss wirksam. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.2 Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses freibleibend. Der Kunde ist an seine Vertragsangebote 14 Tage gebunden.

Ziffer 3 Haftung

Die Nutzung der easy-mo Produkte erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde kann uns nicht für eigene Fehler (Fahrfehler) oder das Verhalten Dritter in Anspruch nehmen. Wir haften folglich ausschließlich in unserem Verantwortungsbereich nach den folgenden Regeln:

3.1 Wir haften uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

3.2 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) - ausgeschlossen. Auch für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet.

3.3 Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

3.4 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus dem Angebot nichts Anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag (ohne Abzug) im Voraus zur Zahlung fällig.

4.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

4.3 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge.

4.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4.5 Auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.6 Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks ist easy-mo nicht verpflichtet.

4.7 Weitergehende Ansprüche im Falle des Verzugs bleiben vorbehalten.

Ziffer 5 Leistungsort, Gerichtsstand, Recht, Vertragssprache

5.1 Leistungsort (Erfüllungsort) ist Potsdam.

5.2 Gerichtsstand ist Potsdam, sofern der Kunde auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

5.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

Ziffer 6 Referenznennung, Nutzungsrechte

easy-mo ist berechtigt nach erfolgreichem Abschluss eines Vertrages den Vertragspartner als Referenzkunden zu Werbe- und Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen. easy-mo ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt etwaige Logos des Vertragspartners in allen werbetauglichen Medien zu verwenden. Der Vertragspartner räumt easy-mo zu diesen Zwecken insoweit ein kostenloses nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den entsprechenden gewerblichen Schutzrechten ein.

Ziffer 7 Zulassung, Verkehrsflächen, Informationspflicht, Sicherheit

Seit dem 25. Juli 2009 kann die Straßenversion SEGWAY i2 (mit einer maximalen Gesamtbreite von 0,7 Metern) bundeseinheitlich zugelassen werden. Der SEGWAY ist mit einem entsprechenden TÜV-Kit (Straßenzulassung) auszurüsten und bis zur allgemeinen Typgenehmigung noch vom TÜV per Einzelabnahme zu begutachten. Es besteht Haftpflichtversicherungspflicht, das Kennzeichen ist anzubringen. Verkehrsflächen für die SEGWAYS sind Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwegefurten und Radwege. Falls solche nicht vorhanden sind, so darf innerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen gefahren werden.

Die Nutzung von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist nicht erlaubt. Umfangreiche Infos unter: www.segway.de. Die Geländeverionen x2 und x2 Golf dürfen nur auf Privatgelände mit Genehmigung des Eigentümers oder innerhalb von deutschen Bundesländern eingesetzt werden, falls dafür spezielle Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden. Ausschlusskriterium für diese Fahrzeuge ist die Überschreitung der maximalen Breite von 0,7 Metern.

Wird Dritten die Nutzung von SEGWAY Fahrzeugen zugänglich gemacht, so ist die/der Dritte über diese Informationen sowie Einschränkungen vor Fahrtbeginn zu unterrichten. Zudem hat der Informationstransfer der Sicherheits-DVD sowie der Bedienungsanleitung zu erfolgen (Vorbeugung von Personen- und Sachschäden). Die Teilnahme an einem kostenfreien Fahr- und Sicherheitstraining, welches beim Kauf eines SEGWAYS inklusive ist, wird dringend empfohlen. Um die Fahrsicherheit zu gewährleisten ist das Mindestgewicht eines Fahrers mit 45 kg festgeschrieben (Stabilitätssensoren). Bei einem Rütteln der Plattform und/oder Blinken des roten Displays ist die Fahrt sofort zu beenden und das Fahrzeug zu verlassen.

Ziffer 8 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

8.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

8.2 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Teil II BESONDERE BEDINGUNGEN für easy-mo MIETVERTRÄGE

Ziffer 1 Vertragsverhältnis

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags. Mehrere Kunden als Mieter haften als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ausgenommen hiervon ist die einvernehmliche telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter.

Ziffer 2 Mietpreis, Mietdauer und Zahlungsweise

2.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Stromladekosten gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Die berechenbare Mietdauer beginnt mit dem Tag der Abholung und endet (auch bei vorzeitiger Rücklieferung) mit dem vereinbarten Ende der Miete. Auch bei Nichtabholung des Fahrzeugs oder dessen vorzeitiger Rückgabe hat easy-mo (Vermieter) Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunkts ist bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs zusätzlich der vertraglich vereinbarte Mietzins pro Tag, entsprechend für den zusätzlichen Zeitraum zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von easy-mo bleiben hiervon unberührt.

2.3 In Sonderfällen kann eine Kautions bei Abholung verlangt werden. Die Kautions wird dem Kunden bei Rückgabe verrechnet bzw. rückerstattet.

Ziffer 3 Pflichten des Mieters

3.1 Obhutspflicht / Reinigung und Aufladung der Akkus. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu befolgen, insbesondere den Ladezustand der Akkus. Das Fahrzeug wird dem Mieter gereinigt und mit voll aufgeladenen Akkus übergeben. Der Mietgegenstand ist vom Mieter im gleichen Zustand wieder zurückzugeben. Ansonsten erfolgt die Berechnung von 50% Tagesmietzins, es sei denn der Mieter weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.2 Der Mieter darf ausschließlich mit zugelassenen Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Es ist ihm auf Privatgelände nur nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers gestattet zu fahren (siehe Teil I Ziffer 7).

3.3 Fahrzeugführungsberechtigt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde, sind nur der Mieter und im Mietvertrag benannte Personen. Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch diese und für das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Handeln.

3.4 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, easy-mo unverzüglich über den Schaden zu informieren. Es ist ein Protokoll mit den Namen und Telefonnummern der Beteiligten sowie des Schadenhergangs zu erstellen. Ist es zu Personenschäden gekommen, so ist grundsätzlich die Polizei zu informieren. Die Unfallaufnahme der Polizei bzw. die Ablehnungsbestätigung der Unfallaufnahme durch die Polizei ist vorzulegen.

3.5 Das Fahren des Mietgegenstandes unter Alkoholeinfluss oder sonstiger Drogen ist nicht gestattet.

Ziffer 4 Haftung des Mieters

4.1 Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden die während der Mietzeit an dem angemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen. Bei Schäden haftet er insbesondere für:

- › Die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten bestimmt werden kann.
- › Bei Totalschaden oder Diebstahl ist der volle Kaufpreis zu erstatten.
- › Bergungs- und Rückführungskosten.
- › Gutachterkosten,
- › Wertminderung (technisch & merkantil).
- › Den Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer.
- › Sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung.
- › Etwaige Rückstufungsschäden (bei Versicherungen) beim Vermieter.

4.2 Es besteht grundsätzlich keine Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung für die angemieteten Fahrzeuge durch den Vermieter. Es ist vom Mieter zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Mietfahrzeug durch die private Haftpflichtversicherung des Mieters versichert ist oder ob und in welchem Umfang die Betriebshaftpflichtversicherung bei Firmen die Haftung übernimmt. Es gilt das Fahren auf eigenes Risiko, der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung.

Ziffer 5 Pflichten des Vermieters

5.1 Wird vor oder während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, so versucht der Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

5.2 Der Vermieter haftet für einen Schaden des Mieters ausschließlich gemäß Teil I Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von easy-mo.

Ziffer 6 Fahrzeugrückgabe

6.1 Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Datum dem Vermieter zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens 24 Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich verlängert wurde. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 1 Stunde überschritten, so kann eine Gebühr von 50% des Tagesmietsatzes vom Vermieter veranschlagt werden, es sei denn der Mieter weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.2 Das Fahrzeug ist gereinigt und mit aufgeladenen Akkus zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt kann eine Gebühr von 50% des Tagesmietsatzes vom Vermieter gefordert werden, es sei denn der Mieter weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.3 Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, falls aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegende Unzuverlässigkeit und nicht unerheblicher Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt.

Ziffer 7 Stornokosten

Im Falle eines Stornos werden dem Vertragspartner folgende Beträge in Rechnung gestellt:

4 Wochen vor Mietbeginn	= 10 % des Auftragswerts
2 Wochen vor Mietbeginn	= 50 % des Auftragswerts
1 Woche vor Mietbeginn	= 75 % des Auftragswerts